

Sitzung vom 6. Februar 2008

**165. Anfrage (Ausbildung Gemeindepolizeien bei gewaltsamen Festnahmen)**

Die Kantonsräte Peter Reinhard, Kloten, Kurt Leuch, Oberengstringen, und Thomas Ziegler, Elgg, haben am 19. November 2007 folgende Anfrage eingereicht:

In Fislisbach AG ist bei der gewaltsamen Festnahme eines Mannes durch die Regionalpolizei ein Todesfall eingetreten, indem der Verhaftete einen durch seine falsche Lagerung bedingten Erstickungstod erlitt. Offensichtlich sind nicht alle Gemeindepolizeien für solche Situationen ausgebildet. Bei der Kantonspolizei Zürich gehört eine solche Aus- und Weiterbildung seit Jahren zum Standard. In diesem Zusammenhang interessiert aber der Stand der Ausbildung bei den zahlreichen Gemeindepolizeien im Kanton Zürich, welche jederzeit auch in eine solche Situation kommen können, da bei einer Verhaftung nie vorausgesehen werden kann, wie sie abläuft.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der Gemeindepolizeien, welche sich im Kanton Zürich bereits im Hinblick auf gewaltsame Festnahmen ausbilden liessen?
2. Ist die Regierung bereit, Gemeinden, welche noch keine solche Ausbildung in ihrem Ausbildungsprogramm und Anforderungsprofil für ihre Polizisten vorgesehen haben, auf die Notwendigkeit einer solchen Ausbildung aufmerksam zu machen und sie dabei zu unterstützen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, Kurt Leuch, Oberengstringen, und Thomas Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss §4 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Angehörigen ihrer Polizei über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen. Dazu gehören unter anderem die Handhabung der Zwangsmittel und die Kenntnis der dabei zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen. So setzt die

Anwendung von Festnahme- und Fesselungstechniken das Wissen voraus, dass eine falsche Lagerung von Festgenommenen zum Erstickungstod führen kann. Bei der Kantonspolizei bildet dies Gegenstand der Ausbildung im Rahmen der Polizeischule und damit der Grundausbildung wie auch im Rahmen der periodischen Weiterbildung. Die Vereinigung kommunaler Polizeichefs des Kantons Zürich und die ihr angegliederte Koordinationsstelle für Aus- und Weiterbildung halten in ihrer Stellungnahme zu diesem Problemkreis fest, dass alle Angehörigen der kommunalen Polizeikörpers im Bereich der Anwendung von Zwangsmitteln ausgebildet sind. Das Thema «lagebedingter Erstickungstod» werde im Rahmen der waffenlosen Selbstverteidigung und bei der Sanitätsausbildung behandelt. Daraus ergibt sich, dass bei der Ausbildung der Gemeindepolizeien im Zusammenhang mit gewaltsamen Festnahmen kein Handlungsbedarf besteht.

Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei im Sinne von §26 Abs. 1 POG die Koordinationsbestrebungen der Gemeinden im Ausbildungswesen unterstützt. So steht sie mit der Koordinationsstelle für Aus- und Weiterbildung der Vereinigung kommunaler Polizeichefs seit Jahren in regelmässigem Kontakt, um die Bedürfnisse der Kommunalpolizeien abzuklären und auf diese in gemeinsamen oder ausschliesslich auf die Kommunalpolizeien ausgerichteten Ausbildungsveranstaltungen einzugehen. Im Weiteren haben die Kommunalpolizistinnen und -polizisten die Möglichkeit, bei der Kantonspolizei Stages zu absolvieren und an den monatlichen Bezirksrapporten teilzunehmen. Zudem werden jährlich mehrmals Ausbildungstage durchgeführt, wobei den jeweiligen Bedürfnissen der Kommunalpolizeien Rechnung getragen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**